



Wechselunterricht 19. April 2021

Teststrategie ab dem 19. April 2021

Liebe Eltern,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass ab 19. April 2021 alle Klassenstufen im Wechselbetrieb in die Schule zurückzukehren können.

Der Wechselunterricht ist verbunden mit einer durchgehenden Testung aller Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben beteiligten Personen. Hierzu erhalten Sie nachfolgend wichtige Informationen.

Wechselunterricht

Der Wechselunterricht findet im Modell „2+3“ in A- und B-Wochen statt.

- B-Woche: Gruppe 1 hat am Mo + Di Unterricht; Gruppe 2 hat am Mi, Do + Fr Unterricht
- A-Woche: Gruppe 2 hat am Mo + Di Unterricht; Gruppe 1 hat am Mi, Do + Fr Unterricht

Der 19. April beginnt mit der B-Woche-Gruppe 1.

Zur Begrüßung der Schülerinnen und Schüler findet am Montag bzw. Mittwoch eine Klassenleitungsstunde statt. Hier soll auch die vorgesehene Testung der Schüler*innen stattfinden. Eine Übersicht über die A- und B-Wochen bis Pfingsten finden Sie ebenfalls im Anhang. Von den Klassenleitungen werden Sie informiert, in welche Lerngruppe ihr Kind eingeteilt ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Fernunterricht, der parallel zum vollständigen Präsenzunterricht stattfindet, nur eingeschränkt angeboten werden kann.

Aufgaben für den Fernunterricht werden sich in der Regel aus dem Präsenzunterricht entwickeln, d.h. die Schülerinnen und Schüler werden mit Aufgaben aus dem Präsenzunterricht versorgt. Hierfür soll die Lernplattform Moodle weiterhin genutzt werden.

Notbetreuung

Für die Lerngruppen der Stufen 5-7, die nicht in Präsenz unterrichtet werden können, wird weiterhin in zwingenden Fällen eine Notbetreuung angeboten. Bitte melden Sie in diesem Falle ihr Kind bis Freitag, 16.04.2021 – 12:00 Uhr mit dem beigefügten Formular per mail an.

Teststrategie

In den Schulen werden ab dem 19. April den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, ein Antigen-Schnelltest pro Woche (bei Wechselunterricht) auf das Coronavirus angeboten. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. Es gilt die indirekte Testpflicht unabhängig von dem

Inzidenzwert < 200. Bei Nichtteilnahme an der Testung besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht, es sei denn

- ein Nachweis über eine negative Testung wird vorgelegt,
- der Schüler gilt als genesene Person, die bereits selbst positiv getestet war, und über einen Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten Infektion mit dem Coronavirus verfügt.

Diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden, aber eingeschränkten Fernunterricht angewiesen.

Von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Die von der Ruth-Cohn-Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in den jeweiligen Klassenzimmern/Fachräumen statt.

Die Testungen werden von den nach Stundenplan zuständigen Lehrkräften angeleitet und beaufsichtigt. Diese haben an einer entsprechenden Schulung teilgenommen. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt.

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen. Beachten Sie bitte hierzu die beigefügte Anlage in der Mail.

Im Falle eines positiven Testergebnisses werden Sie umgehend informiert und das weitere Vorgehen wird mit Ihnen abgesprochen. Der Schüler/die Schülerin darf dann am Präsenzunterricht nicht mehr teilnehmen.

Über das positive Testergebnis erhalten Sie eine Bescheinigung der Schule.

Die Schule ist im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt.

Die Schülerinnen und Schüler, die das ab der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, sei es, weil sie

freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Erklärung abzugeben.

Diese Erklärung bitten wir auf dem Formular „Vordruck Erklärung zur Testung“ am Montag, 19.04. bzw. Mittwoch, 21.04.2021 bei der Klassenleitung abzugeben (siehe Anlage Mail).

Wir sind zuversichtlich, dass wir diese Herausforderungen erneut gemeinsam meistern und freuen uns, dass der Wechselunterricht für alle Schülerinnen und Schüler unter Einschluss der Testungen möglich ist.

Mit herzlichen Grüßen

Tobias Barth Berthold Fletschinger Karin Oehler Klaus Holderer